



CH-3003 Bern, BAFU, BI

Adressaten gemäss beiliegender Liste

Referenz/Aktenzeichen: M215-0523

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: BI

Sachbearbeiter/in: BI

Bern, 3. Juni 2013

Anhörung

Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG, SR 814.620), schreibt die kostenlose Rücknahme von Altgeräten durch die Händler, Hersteller und Importeure und die Rückgabepflicht für Konsumentinnen und Konsumenten vor. Sie legt zudem Anforderungen an die Entsorgung von Altgeräten fest. Die geltende VREG enthält aber keine Bestimmungen über die Finanzierung der Geräteentsorgung. Heute wird dies privaten Organisationen überlassen, an welche die Hersteller und Importeure auf freiwilliger Basis vorgezogene Recyclingbeiträge bezahlen. Dieses Sammel- und Finanzierungssystem ist ein Erfolg, und auch in Zukunft sollen Organisationen wie SENS, SWICO und SLRS für die umweltverträgliche Verwertung von Geräten die Hauptverantwortung tragen. Gerade deshalb besteht Revisionsbedarf, damit das Finanzierungssystem auf sicherer Basis bleibt und damit Fortschritte im Bereich Rückgewinnung von Metallen im Sinne der Ressourceneffizienz erreicht werden können.

Isabelle Baudin
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 31 324 70 95, Fax +41 31 323 03 69
isabelle.baudin@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Die nach 2004 zweite Revision der VREG schlägt drei Revisionspunkte vor :

1. Finanzierung der Geräteentsorgung: Wer nicht Beiträge an ein freiwilliges Sammel- und Entsorgungssystem leistet, muss einer vom Bund beauftragten Organisation vorgezogene Entsorgungsgebühren entrichten. Für die freiwilligen Systeme werden Anforderungen festgelegt.
2. Ökologisierung des Geräterecyclings: Geräte müssen nach dem Stand der Technik verwertet werden. Verwertungspotenziale sollen besser ausgeschöpft werden, und die Rückgewinnung von seltenen technischen Metallen erhält einen höheren Stellenwert.
3. Erweiterung der Geräteliste: Eine Reihe von Geräten, die bisher von den Vorschriften der VREG nicht betroffen waren, werden jetzt auch den Finanzierungs- und Verwertungspflichten unterstellt. Für Geräte aus dem rein professionellen Bereich sind differenzierte Regelungen vorgesehen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Verordnungsentwurf sowie die dazugehörigen Erläuterungen zur Stellungnahme und bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum

6. September 2013

dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern (Telefon Sekretariat: 031 325 11 97) zugehen zu lassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Marco Buletti (Tel: 031 322 68 37; marco.buletti@bafu.admin.ch) oder Frau Isabelle Baudin (Tel. 031 324 70 95; isabelle.baudin@bafu.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bruno Oberle
Direktor

Beilagen:

- Entwurf der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)
- Erläuterungen
- Liste der Adressaten für die Anhörung

Kopie an:

- GS UVEK (pey)
- Intern: PO, ML, MB, BI, ITB
- Mitglieder der Begleitgruppe "Revision VREG"